

Lieferbedingungen der Golden Temple Natural Products GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere LIEFERBEDINGUNGEN gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren LIEFERBEDINGUNGEN abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- (2) Unsere LIEFERBEDINGUNGEN gelten nur gegenüber Kunden, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).

§ 2 Preise

- (1) Unsere Preise sind Nettopreise in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Skonto darf nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung abgezogen werden.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis ist innerhalb von 8 Werktagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Bestellungen von Neukunden führen wir gegen Vorkasse aus. Die Vorkasse entfällt nach Abschluss unserer Bonitätsprüfung und Herstellung von Einvernehmen.
- (3) Unser Kunde kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

§ 4 Lieferung und Prüfung

- (1) Geliefert wird nur in Verpackungseinheiten (VE) auf vollen, ggf. gemischten Paletten.
- (2) Die Lieferung erfolgt frei Haus an die vereinbarte Lieferanschrift (Erfüllungsort), sofern nicht anders vereinbart.
- (3) Erfolgt die Lieferung ab Werk, ist der Erfüllungsort unser Lager.
- (4) Der Kunde genügt seinen Rügeobliegenheiten bei Falschlieferungen, Fehlmengen oder beschädigter Ware, wenn er uns diese innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Ware, schriftlich oder per Fax ++49 (0)40 - 42 30 11-88 meldet.
- (5) Äußerlich sichtbar beschädigte oder fehlende Ware muss direkt bei der Annahme durch genaue Angabe der Schäden und der Mengen auf dem Frachtbrief dokumentiert und die Angaben müssen durch Unterschrift des Fahres bestätigt werden.
- (6) Rücksendungen der beanstandeten Ware sind nur bei zuvor schriftlich per Telefax oder Email mitgeteilter Zustimmung zulässig.

§ 5 Mängelhaftung

- (1) Ansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, eine Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (6) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (9) Eine weitergehender Anspruch auf Schadensersatz oder Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.
- (10) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.
- (3) Bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen gelten jedoch bereits jetzt alle seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Steuern) unserer Forderung als an uns abgetreten.
- (4) Zur Einziehung seiner Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Auch wir dürfen die Forderung in dem Fall einziehen, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät und insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- (5) Ist Vorhergehendes der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (6) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage zu erstatten, ist der Kunde verpflichtet, dies zu tun.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um Zwanzig von Hundert übersteigt.

§ 7 Marketing

- (1) Unsere Logos, Texte, Bilder, Grafiken und ähnliches dürfen ausschließlich zur Förderung des Absatzes unserer Produkte und in Stil und Inhalt nicht maßgeblich verändert eingesetzt werden. Dieser Einsatz darf nicht gegen das anwendbare Ortsrecht verstoßen. Wir können die Einstellung der Verteilung von Materialien oder anderer Nutzungen jederzeit verlangen.
- (2) Eingetragene Warenzeichen dürfen nur so wiedergegeben werden, wie sie eingetragen sind. Bei jeder Wiedergabe muss die Tatsache der Eintragung angegeben werden.

§ 8 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Ist der Kunde ein Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg für alle Ansprüche vereinbart, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben.
- (3) Wir sind jedoch berechtigt, auch dort zu klagen, wo der Kunde einen Gerichtsstand hat.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Die Ungültigkeit oder Nichtwirksamkeit einer Regelung in diesen Lieferbedingungen berührt nicht die übrigen Bedingungen.
- (2) Die ausfallende Regelung sollen die Parteien einvernehmlich ersetzen durch die ihr wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommende.

- Ende der Lieferbedingungen -